

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 32	<i>Nummer</i> 7671/ 09
zur Anfrage Nr. 1038/09 d. Frau/Herrn/Fraktion SPD - Fraktion, v. 8. Sept. 09		Datum 11. Sep. 2009	
		Genehmigung	
Überschrift Alkoholverbotszonen		Dezernenten Dez. II	
Verteiler	Sitzungstermin		
Rat	22. Sept. 09		

Auf Anfrage der SPD-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mit finanzunwirksamem Antrag zum Haushalt 2009 hatte die CDU-Fraktion die Verwaltung gebeten, ein Konzept zu entwickeln, wie der Zugang Jugendlicher zu Alkohol unterbunden bzw. erschwert werden kann. Dies sollte sich auch auf Kontrollmaßnahmen bezüglich des Alkoholverkaufs beziehen. Des weiteren sollten Vorschläge gemacht werden, wie im Verordnungswege der Alkoholkonsum reglementiert werden kann.

Die Verwaltung hat hierzu in der Mitteilung an den Rat zu seiner Sitzung am 20. Mai 2009 (Drucksache 10118/09) das von ihr entwickelte Konzept vorgestellt.

Die Mitteilung ist in der Ratssitzung am 20. Mai 2009 von den Fraktionen kontrovers diskutiert worden. Während sich einerseits für ein punktuell Alkoholverbot ausgesprochen wurde, wurde andererseits die Wichtigkeit der Prävention beim Zugang in den Vordergrund gestellt.

Mit zwei Urteilen vom 28. Juli 2009 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg laut Pressemitteilung zwischenzeitlich in zwei Normenkontrollverfahren Bestimmungen in Polizeiverordnungen der Stadt Freiburg über Alkoholverbote für unwirksam erklärt. Gegenstand der Verfahren waren einerseits ein allgemeines Alkoholverbot der Stadt Freiburg, wenn die Auswirkungen des Alkoholkonsums geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen und andererseits ein Alkoholverbot an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen für bestimmte Innenstadtbereiche. Nach Ansicht des Gerichts ist das Alkoholverbot von der Generalermächtigung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg nicht gedeckt. Diese erlaube eine selbst geringfügige Freiheitseinschränkung durch Verordnung nur, wenn typischerweise von jedem Normadressaten auch eine Gefahr ausgehe. Die Feststellung einer Gefahr verlange eine in tatsächlicher Hinsicht abgesicherte Prognose.

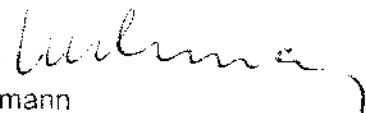
Der Nieders. Städtetag und der Nieders. Städte- und Gemeindebund haben die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bedauert. Auch aufgrund der in Niedersachsen zunehmenden Probleme mit übermäßigem Alkoholkonsum sprechen sich die Verbände nachdrücklich dafür aus, eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Städte und Gemeinden zu schaffen, um in örtlichen Gefahrenabwehrverordnungen Alkoholverbotszonen regeln zu können.

Wie eine fernmündliche Nachfrage der Verwaltung beim VGH Baden-Württemberg ergeben hat, liegen die schriftlichen Urteilsgründe noch nicht vor.

Sobald die schriftlichen Urteilsbegründungen der Verwaltung vorliegen, wird sie diese unter Einbeziehung der im Rat bisher geführten Diskussion auswerten und über die sich daraus ergebenden Handlungsoptionen berichten.

Derzeit bleibt der Stadt nur die Möglichkeit, mit dem herkömmlichen Instrumentarium wie Platzverweisen und Aufenthaltsverboten im Einzelfall gegen Störer vorzugehen bzw. bei Gefahrenschwerpunkten (z. B. Löwenwall) durch Allgemeinverfügung Regelungen zu treffen.

I. V.


Lehmann